

## **Protokoll der Sitzung der BLK II – Fachverfahren**

**Zeit und Ort:** 14. September 2006, 15 – 17 Uhr

HS 111, Geb. B41, Universität des Saarlandes

**Referenten:** Ministerialrat Holger Radtke (Justizministerium Baden-Württemberg)

Matthias Kegel (Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg)

RiAG Olaf Nimmerfroh (Hessisches Ministerium der Justiz)

**Protokollführer:** Dipl.-Jur. John Hendrik Weitzmann

Holger Radtke

### **Strategien zur Vereinheitlichung von Fachverfahren**

Im Rahmen des zweiten Arbeitskreises der Bund-Länder-Kommission berichtete zunächst Ministerialrat und Kommissionsvorsitzender Holger Radtke von den bisherigen Erfolgen bei der Bemühung um eine Vereinheitlichung der zahlreichen verschiedenen Fachverfahren, die innerhalb der deutschen Landesjustiz zum Einsatz kommen.

Herr Radtke führte aus, dass es insbesondere der Föderalismus sei, der eine flächendeckende Einführung einheitlicher IT-Strukturen erschwere. Es sei Ziel der 1969 ins Leben gerufenen „Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz“ zu verhindern, dass dieselben Probleme 16 Mal gelöst werden müssten, und sie habe in diesem Sinne durchaus auch Erfolge vorzuweisen.

So habe etwa im Bereich der elektronischen Handelsregister und im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes jüngst so auf die Rechtssetzung eingewirkt werden können, dass bereits in den gesetzlichen Grundlagen eine länderübergreifende Abstimmung angelegt sei. Auch die Weiterentwicklung des XJustiz-Standards könne positiv vermerkt werden. Dennoch sei die BLK eben keine eigenständige Rechtspersönlichkeit, sondern sehe sich als Fachgremium im Interesse der Länder.

Es bestehe aber noch immer eine große Heterogenität der implementierten Fachanwendungen. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit seien alleine neun verschiedene größere Fachanwendungen zu benennen (Ziv-Text, Sijus-Zivil, Hades, AULAK/TRIJUS, MEGA, EUREKA, ARGUS, JUSTICA und MAJA) - von Speziallösungen ganz abgesehen. In der Arbeitsgerichtsbarkeit seien es sieben verschiedene Verfahren (AROSA, SHARK, ARGUS, EUREKA-Fach, FOKUS, GEORG und TRIJUS) - darunter vier Verfahrensverbände. Bei den Verwaltungsgerichten und der Finanzgerichtsbarkeit seien fünf

Anwendungen im Einsatz (EUREKA-Fach, GEORG, Justus-VG bzw. Justus-FinG, VG/FG und ARGUS) darunter drei Verbände und in der Sozialgerichtsbarkeit immerhin noch fünf Fachanwendungen (EUREKA-Fach, Justus-SozG, LISA, RECOS 13 und ARGUS), darunter zwei Verbände. Manche der Verfahrenslösungen würden jeweils nur von einem einzigen Bundesland verwendet. Im Ergebnis sei eine Etablierung der Verfahrensvarianten bisher nur im Bereich der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsanstalten deutlich zu erkennen. Dort hätten sich bereits Fachanwendungen etabliert, von denen mehr als die Hälfte der Bundesländer Gebrauch machten.

Insgesamt gehe es um ca. 120.000 Bildschirmarbeitsplätze an denen zurzeit über 100 Fachverfahren und Programme zum Einsatz kämen. Herr Radtke betonte, dass die stärkere Vereinheitlichung der Fachverfahren möglich, sinnvoll und wirtschaftlich geboten sei.

Als Ursachen der immer noch großen Uneinheitlichkeit führte Herr Radtke fünf Punkte an:

- Zunächst gebe es einen gewissen Bestandsschutz für die bereits existierenden Systeme, da ihr Austausch finanzielle Belastungen mit sich bringe und das lokal vorhandene Know-how der jeweiligen IT-Spezialisten auf die bestehenden Systeme zugeschnitten sei.
- Zweitens erfordere eine länderübergreifende Abstimmung ein Mehr an Koordinationsaufwand, der zunehme je größer das Vorhaben angelegt sei. Schon die Abstimmung zwischen Baden und Württemberg sei keineswegs einfach zu bewerkstelligen.
- Drittens finde man in den Ländern grundsätzlich unterschiedliche Herangehensweisen bezüglich der Umsetzung von IT-Aufgaben. Während die einen auf selbst eingerichtete und somit selbst steuerbare IT-Abteilungen setzten, bevorzugten andere das Outsourcing dieser Aufgaben.
- Viertens basierten auch die Systeme selbst auf unterschiedlichen Konzepten, indem sie entweder Bindungen an bestimmte Marktstandards unterstützen oder aber auf größtmögliche Plattformunabhängigkeit ausgelegt seien.
- Fünftens seien schließlich die landesspezifischen Gewohn- und Eigenheiten nicht zu unterschätzen. Diese stellten zwar nicht rechtlich, wohl aber faktisch einen wichtigen Aspekt dar, da erfahrungsgemäß bei den bestehenden Lösungen viel Mühe und Engagement eingesetzt worden war.

Fakt bleibe aber, laut Herrn Radtke, dass identische Prozessordnungen im Grundsatz zu gleichen Anforderungen an die Automatisierung führten. Zudem entstünden durch die vielen Einzelentwicklungen hohe Kosten, die vielfach nach den Personalkosten den zweithöchsten Ausgabenposten ausmachten. Die sich ständig ändernden Normen erforderten permanente Software-Aktualisierungen. Durch verschiedene Systeme werde der Aufwand dafür vervielfacht und die IT-Infrastruktur insgesamt teurer. Hinzu komme ein Mehrfaches an

Schulungsaufwand und Betreuungsbedarf sowie zahlreiche Schnittstellen, die zu zusätzlicher Kommunikation führten. Eine Vermeidung dieser Nachteile ließe sich nach Ansicht von Herrn Radtke durch Länderverbünde erreichen. Denkbar sei die Integration aller Funktionalitäten in ein einziges Programm, das dann gemeinsam von allen Ländern gepflegt und weiterentwickelt werden könnte (Herr Radtke nannte hier als eine Option unter mehreren das Programm forumSTAR).

Daher wirke die BLK seit einiger Zeit nach Vorgaben der Amtschefs der Justizressorts der Länder und des Bundes durch einen auf drei Säulen gegründeten Prozess verstärkt und gezielt auf eine Konsolidierung der Fachverfahren hin, und zwar modellhaft zunächst im Bereich der Fachgerichtsbarkeiten. Die drei Säulen werden wie folgt vorgestellt:

*Säule 1 Ein Konzept zur Steuerung bundesweit relevanter EDV-Projekte in der Justiz („Berichten und Begründen“)*

Berichte aus den bestehenden Entwicklungsverbänden würden zu festen Tagesordnungspunkten der Sitzungen der BLK. Jedes Land, das intern die Notwendigkeit zur Ablösung einer bislang eingesetzten Software bejahe, teile diese Zielsetzung im Rahmen der BLK den anderen Ländern mit. Beabsichtige ein Land den Ersatz im Wege einer Neuentwicklung so würden die Gründe dafür, dass der Beitritt zu einem bestehenden Verbund keine geeignete Lösung sei, zuvor offen gelegt. Der Vorsitzende der BLK berichte der Amtschefrunde halbjährlich über den Stand in den Entwicklungsverbänden und über Planungen in den Ländern. Soweit ein Land eine Eigenentwicklung beabsichtige teile der BLK Vorsitzende diese Planung - ergänzt um eine Stellungnahme des oder der Entwicklungsverbände, denen sich das betreffende Land nach Durchführung der Prüfung nicht anschließen will - an den Gastgeber der kommenden Amtschefrunde mit, der den Bericht in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufnehme.

Es solle dadurch erreicht werden, dass Länder, die überalterte Systeme durch neue ersetzen wollten, angehalten würden, die Übernahme eines bereits andernorts laufenden Systems zumindest ernsthaft in Betracht zu ziehen.

*Säule 2 Die Begutachtung der Fachverfahren in den Fachgerichtsbarkeiten*

Die in der Fachgerichtsbarkeit in der Entwicklung oder bereits in Einsatz und Fortentwicklung befindlichen Verfahren sollen durch einen externen und unabhängigen Dienstleistenden an Hand eines Kriterienkatalogs bewertet werden. Die Begutachtung erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Bundesverwaltungsamt - Kompetenzzentrum Vorgangsbearbeitung, Prozesse und Organisation (CC VBPO).

Zentrale Kriterien seien:

- Zukunftsfähigkeit (Technologien, Standards, Architekturen)
- Ergonomie
- Funktionalität
- Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Der Referent erläuterte, dass die Ergebnisse der Begutachtung den Ländern, die Bedarf an der Einführung einer neuen Fachanwendung haben, eine Richtlinie geben sollen, welches Verfahren aus welchen Gründen Vorteile besitze.

### *Säule 3      Der „Grünberg - Prozess“*

Damit sei eine Initiative gemeint, die bei einem Treffen der Amtschefs im hessischen Grünberg entstand und die Maxime „Erst optimieren, dann programmieren“ propagiere. Während die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechtsverkehr für viele Bereiche geschaffen seien orientierten sich die Abläufe in den Gerichten am Papier. Eine Fachanwendung solle hier nicht den Ist-Zustand automatisieren, sondern einen zeitgemäßen Soll-Zustand abbilden.

Daher werde eine Arbeitsgruppe mit Praktikern aller Fachrichtungen aus mehreren Bundesländern den Soll-Prozess für den Einsatz des elektronischen Rechtsverkehrs im landgerichtlichen Zivilverfahren erster Instanz definieren als mögliches Referenzmodell künftiger Anwendungen.

### **Fragerunde:**

Zunächst wurde gefragt, wer in welchem Verfahren über den Kriterienkatalog der Säule 2 entscheiden werde.

Der Referent teilte mit, dass ein erster Entwurf des ausgearbeiteten Kriterienkatalogs von der BLK in Zusammenarbeit mit dem CC VBPO erarbeitet und bereits an die Fachgerichtsbarkeiten der Länder zur Kommentierung verschickt worden sei. Ein Totalkonsens dürfte am Ende wohl nicht möglich sein.

Die nächste Frage richtete sich darauf, an welcher Stelle der Vereinheitlichungs-bemühungen die zuständigen Datenschutzbeauftragten einbezogen würden, was erfahrungsgemäß normalerweise zu spät erfolgen würde.

Herr Radtke sagte, dass dies geschehe, sobald die Konzepte den Datenschutz tangierten, da es einen unnötigen Aufwand darstelle entsprechende Änderungen im Nachhinein einzuprogrammieren. Im Übrigen seien die mit dem Datenschutz beauftragten Kollegen sehr

motiviert und würden sich meist von selbst in die Entwicklungen einbringen.

Hierauf wurde entgegnet, dass es eine gesetzliche Beibringungspflicht gegenüber den Datenschutzbeauftragten gebe.

Dann wurde gefragt, ob es einen groben zeitlichen Rahmen für die Vereinheitlichung der Fachverfahren gebe.

Laut Herrn Radtke sollten erste Ergebnisse in diesem Bereich im März oder April 2007 vorliegen.

Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass von anderen übernommene Programme meist ihrerseits bereits relativ alt seien, und gefragt, wieso die Funktionalität offenbar so viel mehr Gewicht als die Zukunftsfähigkeit der Anwendungen habe.

Daraufhin erläuterte Ministerialrat Radtke, dass in der Praxis die eher alten Programme nicht auch noch von anderen Bundesländern übernommen würden, sondern in diesen Fällen die Länder sich dann zusammensetzen und gemeinsam etwas Neues entwickeln würden.

Herr Matthias Kegel

### **OSCI-Kommunikation zwischen den Staatsanwaltschaften**

Herr Kegel kündigte an, eine Demonstration der Vorgehensweise bei der Etablierung elektronischer Kommunikation im Bereich der Staatsanwaltschaften vorzunehmen. Gemeinsam mit der Firma Dataport könne man einen Beispiel-Workflow als Prototyp präsentieren, der seit der diesjährigen Cebit Workflow herausgearbeitet wurde.

#### *Inhalt des Workflows*

Zunächst stellte der Referent den Ist-Zustand dar. Der bisherige Fokus beim elektronischen Rechtsverkehr der Staatsanwaltschaften läge auf dem Verhältnis Bürger-Rechtsanwalt-Behörde, mit mäßiger Resonanz. Vorliegend gehe es um die Kommunikation der Behörden untereinander.

Es gebe verschiedene Bausteine des elektronischen Rechtsverkehrs: OSCI, XJustiz, EAVD, EGVP usw., diese lägen aber gewissermaßen verstreut, seien kein harmonisches Ganzes. Anhand eines kleinen Workflows, der technisch überschaubar ist, werde dieses Thema nun angegangen. Es sei sichtbar, dass die elektronischen „Puzzleteile“ bisher nicht ganz zusammen passten. Darauf solle aufmerksam gemacht und Verbesserungen initiiert werden. Der Beispiel-Workflow sei eine IT-gestützte Anforderung und Zusendung einer Anklageschrift.

Die Arbeitsweise des Prototyps wurde folgendermaßen erörtert: Ausgangssituation ist ein Ermittlungsverfahren (bereits ermittelt durch die Polizei), das bei der Staatsanwaltschaft A

eingehende und im elektronischen System erfasst würde. Gleichzeitig gehe eine Erstmitteilung an das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (zStV) und würde dort gespeichert. Das zStV schicke eine Auskunft, die im System eingelesen würde, und die Akte würde dem Staatsanwalt vorgelegt (dieser wechsle in die MESTA-Auskunftsansicht). Nachdem der Staatsanwalt die Akte gelesen habe, frage er sich, was es an weiteren Verfahren in der BRD gegen diesen Beschuldigten gebe (Resonanz auf das zStV ist übrigens eher gering, wie die Praktiker feststellten). Nun könne der Staatsanwalt über die entsprechende MESTA-Maske und das zStV am Bildschirm ansehen (was früher stets auf Papier ausgedruckt worden war worüber sich die Behörden beschwert hatten), dass beispielsweise 6 Einträge zu diesem Beschuldigten vorhanden seien und die Staatsanwaltschaft Düsseldorf Anklage erhoben habe. Die angezeigten Daten seien relativ spärlich: Staatsanwaltschaft, Aktenzeichen, Tatzeit, Delikt, bald auch Tatort und Schadenshöhe, mehr aber nicht. Es sei nicht erkennbar, welche Qualifikation eines Deliktes erfüllt wurde. Der Staatsanwalt interessiere sich dafür, was genau hinter dieser Akte stecke. Er wechselt wieder in MESTA und sehe, dass es im zStV 3 Verfahren mit einer Anklage gebe und fordere per Mausklick die entsprechenden Informationen an.

Er wolle nun die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Hamburg einsehen, klicke den Datensatz und „Ausführen“ an und eine Anfrage als XML-Datei und PDF-Dokument würde erstellt. Hier entstünde das erste Problem: Diese Daten würden nicht automatisch an die Staatsanwaltschaft Hamburg versandt, was momentan nach der Konzeption des EGVP nämlich nicht möglich sei. Stattdessen müsse man in den EGVP-Backend-Client wechseln, der höchstens alle 5 Minuten das Verzeichnis aufrufe und sich die Nachricht abrufe. Dann müsse wiederum jemand (etwa ein Administrator) nachsehen, ob dort Daten lägen und manuell die Anfrage abschicken (die parallele Erzeugung eines PDF-Dokuments habe den Sinn, dass Verfahren jederzeit im Klartext nachvollziehbar seien). Im günstigsten Fall würde schließlich im System bei der kontaktierten Staatsanwaltschaft nur überprüft „Bist du eine Staatsanwaltschaft?“, „Ist das das korrekte Aktenzeichen?“, „Ist das der richtige Beschuldigte?“, „Liegt eine Schutzstufe auf diesem Verfahren?“ (in diesen Fällen würde automatisch angehalten). MESTA erstelle dann auf der anderen Seite ein Antwortschreiben (wieder als XML und PDF), hänge die Klageschrift an und schicke alles über OSCl an die anfordernde Staatsanwaltschaft (letztendlich wieder nur nach manuellem Abschicken). Der Dezernent erhalte dann eine Mitteilung, dass etwas eingegangen sei, rufe die entsprechende Maske auf und habe die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft B auf dem Bildschirm.

Da nach dem Ist-Zustand erst nach 3 – 4 Wochen die Anklageschrift ankomme, sei durch die Kombination von Fachverfahren und elektronischer Kommunikation eine optimierte Version der Abläufe darstellbar. Diese Geschäftsoptimierung werde parallel zum IT-Projekt auch wissenschaftlich begutachtet im Rahmen einer Diplomarbeit an der FH für Verwaltung

und Recht (Berlin), unter Leitung von Frau Prof. Falk.

Zentrale Komponente dieser Kommunikation, die auch Austausch mit anderen Verfahren außer MESTA ermöglichen sollte, sei in der XML-Datei des XJustiz-Datensatzes das Feld „Sendungsinhalt“, hinter dem eine Werteliste stecke. In dieses Tag könne also „Anklage anfordern“ oder „Übersendung der Anklage“ eingesetzt werden und die verschiedenen Systeme können dieses intern in ihre jeweils eigenen Schemata richtig einordnen. Es handele sich um kein Blackbox-Verfahren, da immer parallel PDF-Dateien erstellt und übergeben würden. Alle Beteiligten seien daher informiert über Ein- und Ausgang aller Dokumente.

### *Rechtliche Rahmenbedingungen*

Geht das alles rechtlich, ohne Willensakte an gewissen Stellen, etwa in dem Moment wenn eine Anklageschrift weitergegeben wird? Die ersuchende Staatsanwaltschaft trüge gem. 487 StPO die Verantwortung dafür, dass ihr Ersuchen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolge. Die übermittelnde Staatsanwaltschaft prüfe nur, ob das Ermittlungsverfahren im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liege, was bei anderen Staatsanwaltschaften grundsätzlich unterstellt werden könne, und worin die Anfrage bestehe.

Ob eine Staatsanwaltschaft anfordere ergebe sich in der elektronischen Kommunikation aus den XML-Informationen, durch die das OSCI sicherstelle, dass es auch wirklich die Staatsanwaltschaft A sei. Der Inhalt der Anfrage sei ebenfalls durch XML gekennzeichnet (Feld „Sendungsinhalt“). Die Prüfung der Staatsanwaltschaft B könne also automatisiert erfolgen. § 487 StPO ermögliche das elektronische Versenden der Anklage generell und erfordere auch keine qualifizierte Signatur, vergleichbar mit der fehlenden Unterschriftserfordernis bei Papierversendung (vereinfachte Form der Auskunftserteilung). Wichtig sei aber, dass die versendende Staatsanwaltschaft sicherstellen müsse, dass die versandte Datei mit der tatsächlichen Anklageschrift übereinstimme (keine Vorentwürfe, nur Endfassung) und in unveränderbarem Format vorliege (etwa PDF/A).

### *OSCI-Kommunikation mit dem EGVP*

Der Zeitverzug zwischen EGVP-Client und erstem Intermediär sei so nicht hinnehmbar. Ein Dezernent sei interessiert daran die Anklageschrift schnell zu erhalten, um zügig weiterarbeiten zu können, hier seien sogar 2 – 3 Std. Verzögerung zu viel.

Warum schickt der Intermediär nicht selbstständig eine Nachricht in den Bereich des Fachverfahrens, sobald er etwas erhält? Das dürfte technisch problemlos machbar sein. Auch die fünfminütige Verzögerung durch den EGVP-Backend-Client beim Abrufen des Postfachs sei nicht notwendig. Durch die manuellen Zwischenschritte sei das Ganze im Ist-Zustand zudem darauf angewiesen, dass jemand mehrmals täglich aktiv nachsehe und die

Daten verschicke.

### *Ausblick auf Alternativen der OSCI-Kommunikation*

Auf Grund der fortgeschrittenen Zeit beschränkte sich der Referent auf wenige Hinweise bezüglich der zukünftig zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu kommunizieren: Ab dem nächsten Jahr stehe den Einwohnermeldeämtern das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) zur Verfügung. Auch den genannten internen Workflow könne man in ähnlicher Form mittels OSCI-Webservices realisieren, so dass man ihn nicht in jedem Fachverfahren einzeln programmieren müsse.

Könne der beschriebene Workflow und die Kommunikation befriedigend umgesetzt werden, so sei das Ziel, dies auch auf andere Bereiche zu übertragen, etwa auf den Austausch von Dokumenten zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Sehr interessant sei auch der Austausch zwischen Staatsanwaltschaft und Strafvollzug, und zwar über den Austausch von Personen- und Verfahrensdaten hinaus auch auf rechtsverbindliche Dokumente (dann allerdings mit entsprechender Signatur). Etwa ein Aufnahmeersuchen werde in Bereichen, in denen MESTA im Einsatz sei, zwar elektronisch erstellt, dann aber ausgedruckt und relativ umständlich versandt. Dies könne zukünftig der Rechtspfleger per Knopfdruck erledigen. Gleiches gelte auch für Mitteilungen über Freigang von Häftlingen, die stets gemacht werden müssen (seit einiger Zeit nicht nur gegenüber der Polizei, sondern auch gegenüber bestimmten Opfern, damit diese direkten Kontakten auf der Straße vorbeugen können).

Das Bundeszentralregister habe sich ebenfalls die OSCI-Kommunikation auf die Fahnen geschrieben und auch hier werde zweifellos deutlich, dass Verzögerungen nicht akzeptabel seien. Durch den elektronischen Rechtsverkehr flößen Daten innerhalb der Staatsanwaltschaften viel schneller, Verfahrenslaufzeiten können verkürzt werden, doppeltes Lesen von Akten kann vermieden werden, die Geschäftsprozesskosten sinken.

Herr Kegel weist abschließend darauf hin, dass Vertreter der Firma BOS (Entwickler des EGVP) anwesend seien und dass es im Vorfeld bereits Gespräche zwischen Dataport und BOS gegeben habe, in denen Lösungen für die genannten Probleme erarbeitet worden sind.

Herr Hartnick von der Firma BOS:

OSCI sei, im übertragenen Sinne gesprochen, die richtige und sichere Straße, aber EGVP sei nicht das richtige Auto für die genannten Aufgaben (synchrone Kommunikation, Automatisierung). Für synchrone Kommunikation, also z.B. direkten Datenzugriff, gebe es bereits Werkzeuge unter anderem das OSCI-Protokoll. EGVP aber sei gerade nicht dafür gedacht, sondern gemeinsam mit und auf Wunsch der Justiz später entwickelt worden, um

personengestützt, sachbearbeitergestützt Dinge abzuwickeln. Es habe also nicht die Zielsetzung vollautomatischer Kommunikation. Außerdem produziere auch die machbare synchrone Kommunikation über OSCI einen gewissen zeitlichen Overhead, z.B. auf Grund der notwendigen Zertifikatsprüfung durch die Bundesnetzagentur. Die angeregte augenblickliche Weiterleitung durch die Intermediäre sei zwar prinzipiell machbar, völlig ohne EGVP, allerdings erlaube derzeit kein Rechenzentrum einen „Push“ vom Internet ins Intranet. Die Firewall-Designer ließen so etwas sicher auch zukünftig kaum zu. Dataport könne solche Dinge allerdings technisch ermöglichen, auch zwischen verschiedenen Fachverfahrenssystemen. Die 15 Minuten Mindestzeit beim EGVP habe den Sinn, dass nicht unnötig viel Traffic durch dauernde Abfragen entstehe. Es ließe sich aber ein Notification-Service konfigurieren, so dass der Intermediär unabhängig von Abfragen Bescheid gebe.

Eine Vertreterin der Firma Dataport meldete sich zu Wort und gab folgendes zu bedenken: Man habe im Vorfeld bereits über den Workshop-Vortrag diskutiert und das Ziel sei ausdrücklich nicht, heute bereits ein fertiges Konzept vorzulegen, sondern vielmehr eine Diskussion anzuregen: Wie kann man zwischen Behörden kommunizieren? Ist EGVP hierfür geeignet? In welchem Format? Für welche Geschäftsprozesse eignen sich OSCI-Webservices wie das DVDV, für welche eignet sich EGVP? Vielleicht seien auch Mischformen möglich, innerhalb derer Daten automatisch versandt aber manuell empfangen und bewertet würden.

Olaf Nimmerfroh

### **eOWI – Ein Projekt des hessischen Justizministeriums im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs**

Herr Nimmerfroh wies darauf hin, dass bei der Frage nach Effizienzsteigerungen durch elektronischen Rechtsverkehr vor allem Bereiche im Vordergrund stehen müssten, innerhalb derer viele gleichartige Verfahren auf einmal zu erledigen seien. Dies sei etwa bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten der Fall, diese Vorgänge würden schubkarrenweise angeliefert, seien wenig kompliziert, also typische Massenverfahren mit vielen Beteiligten und relativ gleich verlaufend.

Bei der zentralen Bußgeldstelle Hessens gebe es bereits ein zentrales Verfahren, genannt owi21, in dem alle Schriftsätze bis auf das Einspruchsschreiben, elektronisch vorlägen und bearbeitet würden. Sobald allerdings ein Einspruch einging, würde alles ausgedruckt und in Papier der Staatsanwaltschaft übermittelt. Die Staatsanwaltschaft trage daraufhin die Verfahrens- und Stammdaten, die im owi21 bereits einmal eingegeben wurden, in ihrem eigenen Fachverfahren erneut ein, legt eine Akte an, vergibt ein Aktenzeichen. Das Ganze

gehe dann an den Dezernenten. Dieser ergänze die Akte durch ein einzelnes Blatt auf dem der Satz stehe „Es wird nicht beabsichtigt an der Hauptverhandlung teilzunehmen“ und anschließend würde alles erneut ausgedruckt und ans Gericht geschickt, wo wiederum von neuem die Verfahrens- und Stammdaten in das dortige Fachverfahren eingegeben würden. Schließlich würden die Beteiligten dann in der Hauptverhandlung in der Regel zur Einspruchsrücknahme bewegt.

Es handele sich also um einen Prozess, in dem inhaltlich relativ wenig inhaltlich gearbeitet würde, in dem aber umso mehr Eingabeaufwand entstünde. Ein Hauptmerkmal sei die dreifache Eingabe der Daten in verschiedene Fachverfahren, owi21, MESTA und EUREKA-Straf. Für den gesamten Ablauf würde ein Organigramm erstellt, an Hand dessen die Verfahrenskosten nachvollzogen werden können würden. Angesichts dessen ergaben sich für die hessische Justiz folgende Ziele: Vermeidung der Mehrfacherfassung, Verkürzung der Verfahrensdauer durch schnellere Transportwege, die (anders als bei vielen anderen gerichtlichen Verfahren) einen deutlichen Anteil an der Dauer hätten.

Zu diesen Zwecken sei ein Basisverfahren entwickelt worden, dass die verschiedenen in Hessen benutzten Fachverfahren owi21, MESTA und EUREKA-Straf miteinander verbinden könne, und daher auch auf andere Verfahren anwendbar sein dürfte. Zudem solle die elektronische Akte in das hessische Ordnungswidrigkeitsverfahren integriert werden, und zwar auf Basis der XML-basierten Datenaustauschstandards XJustiz und XDomea. Dabei hoffe man auf relativ hohe Akzeptanz bei der Richterschaft, da hier mit einem durchschnittlichen Aktenumfang von 20 – 30 Seiten eher klein angefangen würde anstatt mit Bauprozessen oder ähnlichem, bei denen die Akten regelmäßig mehrere hundert Seiten umfassen würden. Dadurch sei der Aufwand überschaubar, die Akten am Bildschirm elektronisch durchzuschauen und abzuarbeiten.

Das Projekt solle das Justizkommunikationsgesetz in die Praxis umsetzen, das im Bereich Ordnungswidrigkeiten die Führung einer vollelektronischen Akte ermögliche. Es würde vom hessischen Ministerium der Justiz zusammen mit der Stabsstelle E-Government geleitet, denn letztendlich seien auch übergeordnete Ziele mit zu verfolgen. Die technische Realisierung erfolge in Zusammenarbeit mit der gemeinsamen IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel, der zentralen Bußgeldstelle in Kassel und dem Unternehmensverbund KIV / ekom21, die u. a. owi21 entwickelt habe. Inhaltlich beteiligt seien zudem 10 Staatsanwaltschaften und 46 Amtsgerichte.

Durch den Charakter als Basisverfahren zur „Verheiratung“ verschiedenster Fachverfahren müsse im Idealfall so gut wie überhaupt nichts an diesen bereits bestehenden Verfahren verändert werden, was auch deshalb nicht praktikabel wäre, weil die Verfahren teils von mehreren Bundesländern genutzt würden, was eine Anpassung erschwere. Am Ende solle

durch Middleware und Vernetzung ein nahtloser Übergang der Akten von den Fachverfahren über MESTA bis zu DOMEA-WebDesk und bestehenden Dokumentenmanagementsystemen möglich sein.

Eine erste Pilotphase unter dem Titel „eOWI@Kassel“, an der die zentrale Bußgeldstelle und die Staatsanwaltschaft Kassel teilnähmen, solle Anfang April 2007 starten. Später solle eine Einbindung der weiteren Staatsanwaltschaften folgen. Danach sollen die Fachverfahren der Gerichte und der Polizei einbezogen werden und als Fernziel benennt der „Masterplan eGovernment“ eine Anbindung der elektronischen Fachverfahren aller hessischen Behörden, so dass die gesamte öffentliche Verwaltung auf Landes- wie auf Kommunen-Ebene elektronisch kommuniziere. Insgesamt seien in Hessen pro Jahr ca. 22.000 Akten durch das Bundesland unterwegs, die also zukünftig nur noch elektronisch reisen sollen. Zur besseren Veranschaulichung gebe es eine Testumgebung bei der gemeinsamen IT-Stelle in Bad Vilbel, wo Interessierte sich jederzeit die Entwicklungen ansehen könnten. Bis zum 31.12.2006 solle das System dann in den Echtbetrieb gebracht werden.